

Prof. Dr. Georg Bitter

Lehrstuhl für Bürgerliches Recht,
Bank-, Börsen- und Kapitalmarktrecht

Zahlung mit Kreditkarte und Lastschrift im Internet

Chancen und Risiken für den Verbraucher

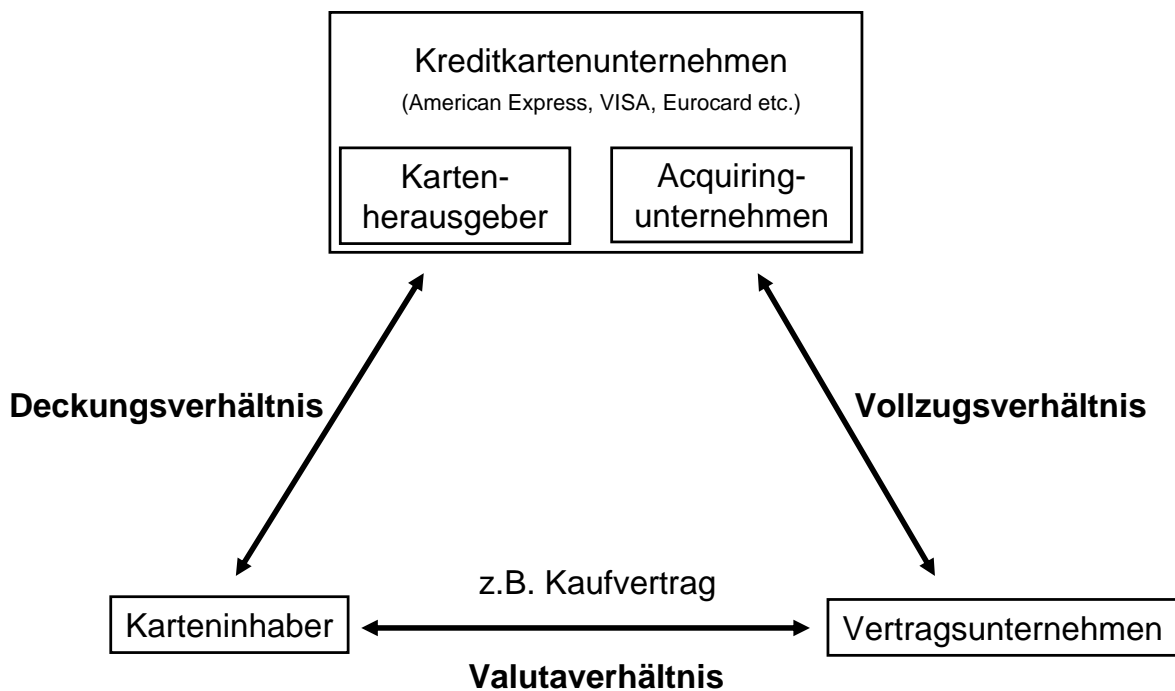
www.georg-bitter.de

Der Karteninhaber bittet darum, eine Belastungsbuchung auf seinem Kreditkartenkonto rückgängig zu machen,

- mit der Behauptung, die Bestellung nicht getätigt zu haben,
- mit der Behauptung, die Bestellung zwar getätigt, die bestellte Ware oder Dienstleistung jedoch nicht oder mangelhaft erhalten zu haben,
- ohne Angabe von Gründen.

Frage 1: Ist die Bank zur Gutschrift verpflichtet?

Frage 2: Kann die Bank den Betrag ggf. beim Vertragsunternehmen zurückfordern?



- ❖ **Herkömmliches Verfahren** (typisch beim Präsenzgeschäft)
 - Kartentinhaber unterzeichnet vor Ort den Belastungsbeleg
 - Ware oder Dienstleistung wird i.d.R. Zug um Zug gegen „Kartenzahlung“ erbracht
- ❖ **Telefon- und Mailorderverfahren** (typisch beim Distanzgeschäft)
 - Kartentinhaber bestellt per Telefon, Telefax, Email oder Internet
 - Belastungsbeleg wird vom Vertragsunternehmen ohne Unterschrift des Kartentinhabers ausgefertigt
 - hohe Missbrauchsanfälligkeit

- ❖ Bargeldersatzfunktion der Kreditkarte
 - Vertragsunternehmen nimmt die Karte statt Bargeld nur bei wirtschaftlicher Gleichwertigkeit der „Kartenzahlung“ an
 - Rückbelastungsrecht gegenüber dem Vertragsunternehmen würde dieses mit dem Vorleistungsrisiko belasten

- ❖ Rechtliche Ausgestaltung der Vertragsverhältnisse
 - Kreditkartenunternehmen garantiert dem Vertragsunternehmen die Zahlung
 - Widerruf des Karteninhabers gegenüber dem Kreditkartenunternehmen ist ausgeschlossen

- ❖ **Die Ansicht des Bundesgerichtshofs (BGHZ 150, 286):
Bargeldersatzfunktion auch beim Distanzgeschäft**
 - volle Belastung des Vertragsunternehmens mit dem Missbrauchsrisiko in Allgemeinen Geschäftsbedingungen der Kreditkartenunternehmen ist unwirksam
 - „Versicherung“ des Missbrauchsrisikos über eine erhöhte Servicegebühr im Telefon- und Mailorderverfahren

§ 307 Bürgerliches Gesetzbuch (BGB) – Inhaltskontrolle von AGB

- (1) Bestimmungen in Allgemeinen Geschäftsbedingungen sind unwirksam, wenn sie den Vertragspartner des Verwenders entgegen den Geboten von Treu und Glauben unangemessen benachteiligen. (...)
- (2) Eine unangemessene Benachteiligung ist im Zweifel anzunehmen, wenn eine Bestimmung
 1. mit wesentlichen Grundgedanken der gesetzlichen Regelung, von der abgewichen wird, nicht zu vereinbaren ist oder
 2. wesentliche Rechte oder Pflichten, die sich aus der Natur des Vertrags ergeben, so einschränkt, dass die Erreichung des Vertragszwecks gefährdet ist.

Frage: Keine Kontrolle ohne Kontrollmaßstab ?

1. Inhaltskontrolle gemäß § 307 BGB

- Orientierung an der „Natur des Vertrags“ i.S.v. § 307 Abs. 2 Nr. 2 BGB
- Problem: Fehlen gesetzlicher Maßstäbe begründet Gefahr fehlerhafter Inhaltskontrolle durch die Gerichte
 - ⇒ Orientierung am Rechtsgefühl
 - ⇒ „Angemessenheit“ / „Sachgerechtigkeit“

2. Lückenfüllung durch ökonomisches Denken

- Offenlegung der Wertungsgrundlagen ⇒ Effizienz
- Vertragsrecht: Denkfigur des „vollständigen Vertrags“

1. Hypothetischer Vertrag bei
 - Kenntnis aller Risiken
 - Fehlen von Transaktionskosten
2. Inhalt: Nutzenmaximierung
 - Übernahme spezifischer Risiken durch diejenige Partei, die das Risiko mit dem geringsten Aufwand vermeiden, versichern oder sonst bewältigen kann
 - Grund: Kompensationsmöglichkeit
3. Praxis: hohe Transaktionskosten ⇒ kein vollständiger Vertrag
 - Rekonstruktion durch Gesetzesauslegung + AGB-Kontrolle
 - Setzung richtiger Verhaltensanreize

- ❖ **Kritik an der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs:
Verhaltenssteuerung durch Risikoübernahme des
Vertragsunternehmens**
 - keine Bargeldersatzfunktion der Kreditkarte im Distanzgeschäft
 - „Zwangsversicherung“ von Vertragsunternehmen ist unerwünscht
 - Risikominimierung durch Vertragsunternehmen
 - Parallele Entscheidung zur Einzugsermächtigung

1. Rationalitätsgewinn durch ökonomisches Denken
 - ⇔ Entscheidungen „aus dem Bauch heraus“
2. Effiziente Lösungen dienen dem Vorteil aller Parteien
 - ⇔ „verbraucherfreundlich“ – „verbraucherfeindlich“
 - ⇔ „bankenfreundlich“ – „bankenfeindlich“
3. Verknüpfung von Recht + Wirtschaft
 - ⇔ „Ökonomisierung aller Lebensbereiche“
4. Verknüpfung von Wissenschaft + Praxis
 - ⇔ Universität als Forschung im „Elfenbeinturm“
 - ⇔ Universität als „Lobbyist“ der Unternehmen

© 2007

Prof. Dr. Georg Bitter

Universität Mannheim

Lehrstuhl für Bürgerliches Recht,

Bank-, Börsen- und Kapitalmarktrecht

Schloss, Westflügel W 114/115

68131 Mannheim

www.georg-bitter.de